

MuttENZ, den 31. Mai 1950.

An die  
G e m e i n d e k o m m i s s i o n  
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Dienstag, den 20. Juni 1950 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

- gen* 1. Protokoll
- gen* 2. Vorlage der Jahresrechnungen 1949
- gen* 3. Landverkäufe im Neusetz und Apfhalter
- mit abänd. gen* 4. Landkauf im Helligacker
- gen* 5. Genehmigung des Reglementes betr. die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben und Steinbrüchen
- gen* 6. Festlegung der Zonengrenze für die Anlage von Kiesgruben
- gen* 7. <sup>parall. Musp</sup> Konzessionsgesuch der Rheinsand und Kies AG. für Anlage einer Kiesgrube im Hardacker
8. Verschiedenes

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgendes zu bemerken:

Traktandum 2.

Wir verweisen auf die Berichte zu den Jahresrechnungen, die jedem Stimmberechtigten gedruckt zugestellt worden sind.

Traktandum 3.

Die Elektra Birseck beabsichtigt, auf der Eckparzelle Hallenweg/Neusetzstrasse eine Transformatorstation zu errichten. Sie benötigt zu diesem Zwecke ca. 175 m<sup>2</sup>, der der Einwohnergemeinde gehörenden Parzelle 2433. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ist der Elektra Birseck ein Kaufpreis von Fr. 10.-- pro m<sup>2</sup> verlangt worden. Bei der Festsetzung des Kaufpreises wurde berücksichtigt, dass es sich um einen für Bauzwecke ungeeigneten Landabschnitt handelt, der lediglich verwendet werden kann für kleinere Erdgeschossbauten, die vor der Baulinie erstellt werden dürfen. Das Transformatorhaus soll möglichst tief gesetzt werden und wird an der höchsten Stelle nur ca. 4 m über Terrain vorstehen.

Die Gemeinde musste seinerzeit die Parzelle 1911 an der Brügglistrasse käuflich erwerben, um einen Teil davon als Tauschobjekt zu verwenden für die von den Erben Burckhardt-Heusler erworbene Parzelle im Apfhalter, die für den Bau eines neuen Schulhauses bestimmt ist. Der Gemeinderat hat seinerzeit erklärt, dass er

1750.-  
6800.-  
8550.-

die Restparzelle gelegentlich an Bauinteressenten als Bauland verkaufen werde. Der Eigentümer der anstossenden Parzelle 1739, Herr Hugo Oberer-Haertel, ist kürzlich an den Gemeinderat gelangt mit dem Gesuch, ihm von der Restparzelle, haltend 10 a 84 m<sup>2</sup>, einen Abschnitt von ca. 422 m<sup>2</sup> zu verkaufen, um so seinen Landbesitz arrondieren zu können. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat dem Gesuche entsprochen und den Preis auf Fr. 17.-- pro m<sup>2</sup> festgesetzt. Gleichzeitig mit dem Kauf wird auch ein kleiner Landabtausch vorgenommen, indem die Einwohnergemeinde von der Parzelle Oberer ca. 23 m<sup>2</sup> Land erwirbt für die neue Brügglistrasse, die ebenfalls zum Preise von Fr. 17.-- pro m<sup>2</sup> verrechnet werden.

Traktandum 4.

168. — Die Fusswegparzelle 2100 im Helligacker, zwischen Rieser- und Hundtrogstrasse, besitzt bloss eine Breite von 1 Meter. Der Gemeinderat erachtet diese Fusswegbreite als zu gering und hat deshalb die Absicht, von den beidseitig anstossenden Grundstücken je einen Streifen von 25 cm zu erwerben, um später den Fussweg auf 1.50 m Breite ausbauen zu können. Der Bauherr Alfred Pfirter-Löw ist anlässlich der Vorlage des Einfriedigungsgesuches für seinen Bauplatz an der Hundtrogstrasse ersucht worden, die Einfriedigung längs der Fusswegparzelle um 25 cm zurückzusetzen und den betreffenden Landstreifen der Einwohnergemeinde zu verkaufen. Der Bauherr hat sich einverstanden erklärt gegen Entrichtung eines Kaufpreises von Fr. 14.-- pro m<sup>2</sup>. Der zu erwerbende Landabschnitt misst ca. 12 m<sup>2</sup>. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, diesem Landerwerb die Zustimmung zu erteilen.

Traktandum 5.

Die bisherigen Vorschriften über die Ausbeutung von Gruben haben sich als ungenügend erwiesen, um die im Interesse der Allgemeinheit erforderlichen Massnahmen anordnen und vollziehen zu können. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als notwendig, für die Erschliessung oder Erweiterung von Materialgruben und Steinbrüchen ein besonderes Reglement zu erlassen. Er hofft, gestützt auf die Bestimmungen dieses Reglementes, die bisher zu Tage getretenen Uebelstände bei der Ausbeutung und Auffüllung von Kiesgruben, Steinbrüchen usw. in Zukunft verhindern zu können. Wir verweisen im übrigen auf den jedem Mitglied der Gemeindekommission zugehenden Entwurf zu dem neuen Reglement.

Traktandum 6.

Der Gemeinderat ist seit Jahren bestrebt, die Neuanlage oder Erweiterung von Kiesgruben im Baugebiet zu verhindern. Zu diesem Zwecke ist bereits im Oktober 1938 durch die Gemeindeversammlung ein Zusatz zu § 35 des Baureglementes genehmigt worden, wonach im Gebiet westlich der Moosjurten- und Farnsburgerstrasse und südlich des Stammgeleises der Bundesbahnen die Neuanlage oder Erweiterung von Kiesgruben und Steinbrüchen verboten ist. Um eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden und eine allfällige mögliche Verunreinigung der Grundwasservorkommen zu verhindern, erachtet es der Gemeinderat als notwendig, die Zone, in der die Anlage von Kiesgruben zugelassen ist, durch die Gemeindeversammlung bestimmen zu lassen. Wie bereits anlässlich der Vorlage des Konzessionsgesuches der Gebr. Aymonod mitgeteilt worden ist, stimmt die Kant. Planungsstelle der Anlage von Kiesgruben im Gebiet Robri-

nensen und Hardacker zu. Auch der Kant. Wasserwirtschaftsexperte ist der Auffassung, die Ausbeutung von Kiesgruben in diesem Gebiet bilde keine Gefährdung für die Grundwasservorkommen, sofern man die betreffenden Gruben nur mit Baugruben-Aushubmaterial wieder auffülle. Ob später auch anderes Auffüllmaterial deponiert werden dürfe, könne erst abgeklärt werden, wenn die Untergrundverhältnisse und die Grundwasserverhältnisse bekannt seien. Gestützt auf diese Stellungnahme der Kant. Instanzen und im Hinblick auf die bereits im Gebiet Robrinensen und Hardacker erfolgten Landkäufe, beantragt der Gemeinderat, die Grundstücke im Gebiet Robrinensen, Parzellen 1245/1257, haltend 3 ha 77 a 80 m<sup>2</sup> und die Parzellen 1262/68 und 1310/1321, haltend 3 ha 62 a 86 m<sup>2</sup> im Hardacker in die Zone 6 einzureihen und für die Anlage von Kiesgruben freizugeben.

Traktandum 7.

Die Rheinsand und Kies AG. hat im März 1950 mitgeteilt, sie habe die Parzellen 1262/68, 1310 und 1312/14 käuflich erworben, zwecks Anlage einer Kiesgrube. Die Kiesgrube im Holderstüdeli gehe dem Ende der Ausbeutung entgegen und sie sei deshalb zur Weiterführung des Betriebes darauf angewiesen, eine neue Kiesgrube anlegen zu können. Die von der Firma Rheinsand und Kies AG. erworbenen Grundstücke befinden sich im Gebiet, das für die Anlage von Kiesgruben vorgesehen ist. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, die Konzession zur Anlage einer Kiesgrube auf den angegebenen Parzellen zu erteilen unter folgenden Bedingungen:

- bewilligt*  
↓  
*überall*
1. Bei der Grubenausbeutung und der Wiederauffüllung sind die Bestimmungen des Reglementes betr. die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben und Steinbrüchen vom 20. Juni 1950 zu erfüllen.
  2. Zum Schutze des Grundwassers vor Verunreinigung darf die Kiesgrube nur mit Baugrubenaushubmaterial wieder aufgefüllt werden. Die Entscheidung darüber, ob auch anderes Auffüllmaterial in der Grube deponiert werden darf, wird erst getroffen, wenn die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse abgeklärt sind.
  3. Auf der Süd- und Westseite der projektierten Grube hat der Konzessionsnehmer gemäss den Weisungen der Gemeinde in eigenen Kosten eine Baumpflanzung zu setzen, die die Grube in ihrer ganzen künftigen Ausdehnung wirksam deckt.
  4. Der Konzessionsnehmer hat die Zufahrtsstrassen zum Grubenareal Hardacker nach den Weisungen des Gemeinderates Muttenz in eigenen Kosten auszubauen und zu unterhalten.
  5. Die Konzessionsgebühr beträgt Fr. 500.--.
  6. Die Konzession ist gültig für die Dauer von 20 Jahren. Die 20-jährige Frist beginnt mit der Inbetriebnahme der Grube.
  7. Als Garantie für die Erfüllung der dem Konzessionsnehmer bei der Konzessionserteilung auferlegten Pflichten, hat der Konzessionsnehmer eine Kautions von Fr. 5 000.-- (fünftausend Franken) zu stellen. Bei Nichterfüllung der Konzessionsbedingungen steht der Gemeinde das Recht zu, selber für die Erfüllung zu sorgen und die daraus entstehenden Kosten aus der Kautions zu decken.
  8. Das für den Kiesgrubenbetrieb benötigte Wasser ist vom Wasserversorgungsunternehmen der Gemeinde Muttenz zu beziehen, zu dem im Reglement vom 28. August 1926 enthaltenen Bedingungen und zum

und zum Tarif über die Wasserabgabe an Private vom 1. Januar 1926.

9. Der Konzessionsnehmer hat der Einwohnergemeinde MuttENZ auf die Grundstücke, für die die Konzession erteilt wird, ein Vorkaufsrecht einzuräumen, das im Grundbuch anzumerken ist.

*auf unbestimmte Zeit*

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

*auf die höchstzulässige Zeit*

Der Verwalter: